



Satzung der Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland

Präambel

Die Stiftung wird 2001 errichtet im Jahre des 100jährigen Jubiläums der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland als Ausdruck des Willens als Frauenhilfe im Rheinland auch in Zukunft in Kirche und Gesellschaft hineinzuwirken.

Die Delegiertenversammlung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V. hat im Oktober 2000 der Gründung dieser Stiftung zugestimmt und das Gründungskapital von 30.000 Euro als Geburtstagsgeschenk ihrer Mitglieder gesammelt. Sie erwartet, dass diese Stiftung durch Zustiftungen und Spenden dauerhaft und unbeschadet der weiteren Entwicklung des Vereins die Aufgaben wahrnehmen und erfüllen kann, die mit der Gründung der Evangelischen Frauenhilfe begonnen wurden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland“.
- (2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Bonn.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung gemeinnütziger und mildtätiger Aufgaben im kirchlichen Bereich insbesondere durch die Förderung von Projekten, Initiativen oder Einrichtungen, die das Ziel haben, Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und deren persönliche, berufliche und familiäre Lebenssituation zu verbessern.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Förderung solcher Unternehmungen, Institutionen und Initiativen, die den in Abs. 1 genannten Zielen dienen. Die Stiftung kann selbst Projekte oder Einrichtungen unterhalten, Bauvorhaben unterstützen oder mit Dritten Kooperationen eingehen, die diesem Stiftungszweck dienen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung des in § 2 festgelegten Stiftungszweckes verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000 Euro. Es wird von der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V. treuhänderisch verwaltet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist im Rahmen banküblicher Sorgfalt zu verwalten.
- (4) Das Vermögen kann auch in der Form angelegt werden, dass es banküblich verzinst an die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. ausgeliehen wird.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Alle Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im steuerrechtlich zulässigen Rahmen und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen und Spenden sowie aus sonstigen Erträgen und Einnahmen.
- (3) Die Stiftung kann für die Erfüllung des Stiftungszwecks Grundbesitz oder Liegenschaften annehmen, erwerben oder veräußern und sich an solchen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein sowie mehrheitlich aus Mitgliedern mit evangelischem Bekenntnis bestehen. Die anderen nicht evangelischen Organmitglieder sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.



§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- (2) Die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist zugleich Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre.
Wiederwahl/Wiederentsendung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung der Ev. Frauenhilfe im Rheinland übertragen ist.
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung der Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. Der neue Stiftungszweck hat kirchlich zu sein und auf dem Gebiete der Frauenarbeit zu liegen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e. V., die es für die gemeinnützigen Aufgaben der Frauenarbeit zu verwenden hat.

..... 2008

(Ort, Datum)

.....

(Unterschriften)